

76. Steht der Frau, wenn zufolge des von ihr wegen Konkurses des Mannes nach § 421 A.L.R. II. 1 erklärten Rücktrittes von der Gütergemeinschaft diese aufgehoben ist, die freie Verfügung über ihr abgetrenntes Vermögen zu?

VL Civilsenat. Urth. v. 9. Dezember 1897 i. S. R. (Kl.) w. Fr. Ehef. (Bekl.). Rep. VL 239/97.

I. Landgericht Ebing.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der auf Zahlung von 6000 *M* gerichtete Klagenspruch war gestützt auf ein dem Kläger, welcher die Tochter der Beklagten geheiratet hatte, bei Eingehung des Verlöbnißes angeblich seitens des mitverklagten Ehemannes erteiltes Mitgiftversprechen in der gedachten Höhe. Nachdem der Kläger nach seiner Verheiratung in Konkurs geraten, hatte dessen Ehefrau vor Gericht eine Erklärung abgegeben, daß sie auf Grund des § 421 A.L.R. II. 1 von der Gütergemeinschaft, in der sie mit ihrem Ehemanne gelebt, zurücktrete.

Die Klage wurde in beiden vorderen Instanzen zurückgewiesen. Mit der Revision machte der Kläger geltend, daß durch die in der Weise, wie geschehen, erfolgte Aufhebung der Gütergemeinschaft keineswegs für das zur Gemeinschaft gehörig gewesene Vermögen der Frau die Rechte des Vorbehaltenen erworben seien, vielmehr dasselbe nunmehr die Natur des Eingebrachten angenommen habe, über welches, abgesehen von besonderen, hier nicht in Frage stehenden Vermögensanteilen, dem Manne die freie Verfügung zustehe. Das Reichsgericht hat diesem Angriffe den Erfolg versagt aus folgenden

Gründen:

... „Die ... Ansicht des Berufungsgerichtes, daß der Ehefrau des Klägers, nachdem dieser in Konkurs geraten, und erstere auf Grund des § 421 A.L.R. II. 1 von der unter ihnen bestandenen Gütergemeinschaft zurückgetreten ist, sofort die freie Disposition wegen des in Streit befangenen Anspruches, welcher zu dem durch die Aufhebung der Gütergemeinschaft abgetrennten Vermögen der Ehefrau gehörig ist, gebührt, steht zwar in Übereinstimmung mit der von Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 § 38 a. E., vertretenen Auffassung. Nach § 432 a. a. D., wonach in solchem Falle die Rechte und Pflichten

der Eheleute sowohl unter sich, als gegen andere so zu beurteilen sind, als ob gar keine Gemeinschaft unter ihnen entstanden wäre, tritt jedoch bezüglich des erwähnten Vermögens der § 205 desselben Titels in Wirksamkeit, welcher lautet:

„Durch die Vollziehung der Ehe geht das Vermögen der Frau in die Verwaltung des Mannes über, insofern diese Verwaltung der Frau durch Gesetze oder Verträge nicht ausdrücklich vorbehalten worden.“

Mit Rücksicht nun aber auf den Konkurs des Klägers gestaltet sich hier die Sache nach § 1 Abs. 2 R.D. und §§ 261 flg. A.L.R. II. 1 dahin, daß für die Dauer des Konkurses der Nießbrauch an dem gedachten, nunmehr als Eingebraçtem anzusehenden Vermögen zur Konkursmasse gehört, nach Beendigung des Konkurses jedoch die Verwaltung und Nutzung jenes Eingebraçten, welches den streitigen Anspruch in sich schließt, der Ehefrau des Klägers zusteht. Hieraus ist zu folgern, daß, mag, worüber nichts feststeht, das Konkursverfahren schon beendet sein, oder nicht, dem Kläger die Befugnis mangelt, die eingeklagte Forderung geltend zu machen.

Das Gericht befindet sich in Bezug auf die vorstehend geltend gemachte Auffassung in Übereinstimmung mit Förster-Eccius, welcher (Preußisches Privatrecht 6. Aufl. Bd. 4 S. 79 Anm. 98) sich in Rücksicht auf den hier vorliegenden Fall der Aufhebung der Gütergemeinschaft bezüglich des dadurch abgetrennten Vermögens der Ehefrau dahin äußert: „Da die Frau nach dem landrechtlichen Ehegüterrecht nach Beendigung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Mannes ihr künftig erworbenes Vermögen in eigene Verwaltung bekommt, so muß das auch hier gelten.“ Die erfolgte Bezugnahme auf das landrechtliche Güterrecht läßt die Annahme unbedenklich erscheinen, daß als das „künftig erworbene Vermögen“ sich gerade das aus dem Konkurse gerettete Eingebraçte darstellt, woran nach dem oben angeführten § 261 A.L.R. II. 1 die Verwaltung und Nutzung an die Frau zurückfällt.“ . . .